

Aktenzeichen:
5 O 11/24 KfH



Landgericht Hechingen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Sparkasse Pfullendorf-Messkirch, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Bahnhofstraße 14, 88630 Pfullendorf

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Hechingen – Kammer für Handelssachen – durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht [REDACTED] am 15.10.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.09.2024 für
Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher, der mit der Beklagten einen Altersvorsorgevertrag geschlossen hat, der formularvertraglich vorsieht, dass zur Vorbereitung der Auszahlungsphase die Beklagte dem Verbraucher Angebote unterbreitet, wobei im Falle der Vereinbarung einer Leibrente oder einer lebenslangen Teilkapitalverrentung im Rahmen eines Auszahlungsplans „ggf. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten“ entstehen könnten, wie geschehen nach Anlage K 1 („Altersvorsorgevertrag“), zur Vorbereitung der Auszahlungsphase den Abschluss eines Vertrags über eine lebenslange Leibrente oder über einen Auszahlungsplan mit daran anschließender aufgeschobener Rentenversicherung anzudienen („Anschlussverträge“) und dabei „Kosten Ihrer S-VorsorgePlus SofortRente“ bzw. „Kosten Ihrer S-VorsorgePlus Teilkapitalverrentung“ für den Abschluss dieser Verträge vorzusehen, ohne den jeweils angeschriebenen Verbraucher auf diese Kosten zuvor im Altersvorsorgevertrag hingewiesen zu haben, wie geschehen im Schreiben der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] Ravensburg, vom 10.11.2022 (Anlage K 2) im Vertragsverhältnis „VorsorgePlus“ mit der Nr. [REDACTED]
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, entweder der Klägerin oder wahlweise einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträger, der bei Uneinigkeit der Parteien vom Präsidenten des OLG Stuttgart zu bestimmen ist, Auskunft zu erteilen über alle Kunden (Verbraucher), mit denen die Beklagte einen wie in Ziffer I. beschriebenen Altersvorsorgevertrag geschlossen hatte und denen die Beklagte im Anschluss an diesen Vertrag zur Vorbereitung der Auszahlungsphase den Abschluss der in Ziffer I. genannten Anschlussverträge angedient und dabei „Kosten Ihrer S-VorsorgePlus SofortRente“ bzw. „Kosten Ihrer S-VorsorgePlus Teilkapitalverrentung“ für den Abschluss dieser Verträge vorgesehen hat, ohne den jeweils angeschriebenen Verbraucher auf diese Kosten zuvor hingewiesen zu haben, geordnet nach
 - Postleitzahlen und innerhalb dieser Postleitzahlen
 - nach Straßennamen und innerhalb dieser Straßennamen
 - nach Hausnummern und innerhalb dieser Hausnummern
 - nach Nachnamen und innerhalb dieser Nachnamen
 - nach Vornamen;
4. im Anschluss an die Auskunftserteilung gemäß Ziffer III. alle Kunden, bei denen es sich um Verbraucher handelt und denen die Beklagte die in Ziffer III. beschriebenen Anschlussverträge angedient hat, darüber zu informieren, dass diese Kunden (Verbraucher) den Abschluss eines Vertrags über eine Leibrente oder über eine Auszahlung mit anschließender aufge-

schobener Rentenversicherung ohne die von der Beklagten angesetzten Kosten hätten verlangen können.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 15.6.2024 zu bezahlen.
6. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 55.000 €.

Streitwert: 45.000 €

Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche nach dem UWG geltend. Sie wendet sich dagegen, dass die Beklagte Verbrauchern im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags („Riester-Vertrag“) hinsichtlich der Auszahlungsphase Anschlussverträge anbietet, die mit Kosten verbunden sind, ohne dass die Beklagte bei Abschluss des Altersvorsorgevertrags auf diese Kosten in der gesetzlich vorgegebenen Weise hingewiesen hat.

Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Sie ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Im Jahr 2010 schloss die Beklagte mit dem Verbraucher ██████████ den als Anlage K 1 vorgelegten Altersvorsorgevertrag „VorsorgePlus“. Dieser Vorsorgevertrag teilt sich auf in eine Ansparphase und in eine Auszahlungsphase.

Zur Auszahlungsphase wurde vereinbart, dass die Beklagte dem Sparer bis spätestens sechs Monate vor Vollendung des 61. Lebensjahres auffordern würde anzugeben, zu welchem Zeitpunkt der Verbraucher in welcher Modellart in die Auszahlungsphase eintreten wolle.

Vertraglich angeboten wurden dabei zwei Auszahlungsmodelle, nämlich eine lebenslange monatliche Leibrente einerseits sowie ein Auszahlungsplan mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung andererseits.

Zu den Zusatzkosten war im Vertrag unter B.5.2 geregelt:

„Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente oder für die lebenslange Teilkapitalverrentung im Rahmen eines Auszahlungsplans werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet.“

Durch Urteil vom 21. November 2023 (XI ZR 290/22, juris) entschied der Bundesgerichtshof, dass es sich bei dieser Formulierung um eine Vertragsbedingung i.S.v. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB handle, die wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB unwirksam sei.

Mit Schreiben vom 10.11.2022 unterbreitete die Beklagte Herrn ██████ gemäß den vorgenannten Vertragsbedingungen die beiden Varianten zur Einleitung der Auszahlungsphase, wobei die Beklagte jeweils die angekündigten Abschluss- bzw. Vermittlungskosten wie folgt aufschlüsselte (Anlage K 2):

Kosten Ihrer S-VorsorgePlus SofortRente

Mit dieser Rentenversicherung sind Kosten, die von der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG erhoben werden, verbunden. Die aufgeführten einkalkulierten Kosten sind im Beitrag berücksichtigt und beziehen sich auf das garantierte Kapital.

Einkalkulierte Kosten

Die Provinzial NordWest Lebensversicherung AG belastet den Vertrag mit einkalkulierten Kosten wie folgt:

- einmalig 5,00 % des Einmalbetrages plus 18,00 EUR und
- jährlich 1,50 % der gezahlten Leistung. Dies sind 1,50 EUR je 100,00 EUR gezahlte Rente.

Von dem Einmalbeitrag entfallen somit 1.425,49 EUR auf die einmaligen Kosten der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG. Die jährlichen Kosten der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG betragen im ersten Jahr 11,54 EUR. Diese steigen entsprechend mit jeder Erhöhung der laufenden Rente.

bzw.

Kosten Ihrer S-VorsorgePlus Teilkapitalverrentung

Mit dieser Rentenversicherung sind Kosten, die von der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG erhoben werden, verbunden. Die aufgeführten einkalkulierten Kosten sind im Beitrag berücksichtigt und beziehen sich auf das garantierte Kapital.

Einkalkulierte Kosten

Die Provinzial NordWest Lebensversicherung AG belastet den Vertrag mit einkalkulierten Kosten wie folgt:

- einmalig 5,00 % des Einmalbetrages
- 30,44 EUR im ersten Versicherungsjahr und anschließend bis zum 01.07.2048 jährlich 21,44 EUR.
- jährlich 1,50 % der gezahlten Leistung nach dem 01.07.2048 Dies sind 1,50 EUR je 100,00 EUR gezahlte Rente.

Von dem Einmalbeitrag entfallen somit einmalig 514,53 EUR auf die Kosten der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG. Die jährlichen Kosten der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG während der vereinbarten beitragsfreien Laufzeit vom 01.07.2023 bis zum 01.07.2048 betragen 21,44 EUR.

Mit Schreiben vom 7.3.2004 (Anlage K7) ließ die Klägerin die Beklagte wegen des Anbietens von mit Kosten verbundenen Verträgen für die Auszahlungsphase abmahnen, was die Beklagte mit Schreiben vom 4.4.2024 (Anlage K8) zurückwies; sie gab lediglich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung in Bezug auf die Verwendung der vom Bundesgerichtshof beanstandeten Klausel ab.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass keine ausschließliche Zuständigkeit des OLG nach dem UKlaG bestehe, da sie Ansprüche auf der Grundlage des UWG geltend mache. Es gehe nicht um die Verwendung der vom BGH als unzulässig beanstandeten Klausel, sondern um die Frage, ob die Beklagte mit Kosten verbundene Anschlussverträge anbieten dürfe. Hierzu sei die Beklagte nicht berechtigt, da das Vorgehen der Beklagten gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. §§ 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 7c AltZertG verstoße. Nach § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG habe der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen den Vertragspartner frühestens zwei Jahre vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase schriftlich über die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten zu informieren. Nachdem die Klausel über die Kosten des Anschlussvertrags im Altersvorsorgevertrag des Verbrauchers ██████ unwirksam sei, hätte die Beklagte dem Verbraucher nur Anschlussverträge ohne Kosten anbieten dürfen. Denn die unzulässige Klausel fal-

le ersatzlos weg. Das Vorgehen der Beklagten sei zudem geeignet, den Verbraucher in die Irre zu führen, was einen Verstoß gegen §§ 3, 3a, UWG begründe. Sofern die Beklagte geltend mache, dass ihr für die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Anschlussvertrags entstehenden Kosten ein Anspruch aus § 670 BGB zustehe, liege eine unzulässige Umgehung hinsichtlich der unwirksamen Klausel i.S.d. §§ 3, 3a UWG, 307 Abs. 1 S. 2, 306 Abs. 2, 306a BGB vor und das Vorgehen der Beklagten verstoße gegen das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion unwirksamer AGB-Klauseln. Nach §§ 2a, 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 AltZertG müssten die anfallenden Kosten bereits im Altersvorsorgevertrag mitgeteilt werden, was hier nicht wirksam erfolgt sei. Dass der Vertrag des Verbrauchers vor der Neufassung des § 7 AltZertG abgeschlossen worden sei, sei unerheblich. Nach § 7b Abs. 1 Nr. 2 AltZertG schulde der Verbraucher keine Kosten, die im Altersvorsorgevertrag nicht ausgewiesen worden seien. Hiergegen verstoße die Beklagte mit ihrem formularvertraglichen Angebot.

Die Klägerin beruft sich auf ein Urteil des EuGH vom 08.12.2022 (Rs C-625/21 – GUPFINGER); daraus ergebe sich, dass ein in einer unwirksamen Klausel geregelter Anspruch nicht auf gesetzliche Anspruchsgrundlagen gestützt werden könne.

Da das Vorgehen der Beklagten gegen das UWG verstoße, stehe der Klägerin ein Auskunftsanspruch, ein Folgenbeseitigungsanspruch und ein Anspruch auf Ersatz der Abmahnpauschale zu.

Die Klägerin beantragt, zu erkennen:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher,

der mit der Beklagten einen Altersvorsorgevertrag geschlossen hat, der formularvertraglich vorsieht, dass zur Vorbereitung der Auszahlungsphase die Beklagte dem Verbraucher Angebote unterbreitet, wobei im Falle der Vereinbarung einer Leibrente oder einer lebenslangen Teilkapitalverrentung im Rahmen eines Auszahlungsplans „ggf. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten“ entstehen könnten, wie geschehen nach Anlage K 1 („Altersvorsorgevertrag“),

zur Vorbereitung der Auszahlungsphase den Abschluss eines Vertrags über eine lebenslange Leibrente oder über einen Auszahlungsplan mit daran anschließender aufgeschobener Rentenversicherung anzudienen („Anschlussverträge“) und dabei „Kosten Ihrer S-VorsorgePlus SofortRente“ bzw. „Kosten Ihrer S-VorsorgePlus Teilkapitalverrentung“ für den Abschluss dieser Verträge vorzusehen, ohne den jeweils angeschriebenen Verbraucher auf diese Kosten zuvor im Altersvorsorgevertrag hingewiesen zu haben,

wie geschehen im Schreiben der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED], Ravensburg, vom 10.11.2022 (Anlage K 2) im Vertragsverhältnis „VorsorgePlus“ mit der Nr. 4024751879.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ord-

nungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, entweder der Klägerin oder wahlweise einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträger, der bei Uneinigkeit der Parteien vom Präsidenten des OLG Stuttgart zu bestimmen ist, Auskunft zu erteilen über alle Kunden (Verbraucher), mit denen die Beklagte einen wie in Ziffer I. beschriebenen Altersvorsorgevertrag geschlossen hatte und denen die Beklagte im Anschluss an diesen Vertrag zur Vorbereitung der Auszahlungsphase den Abschluss der in Ziffer I. genannten Anschlussverträge ange-dient und dabei „Kosten Ihrer S-VorsorgePlus SofortRente“ bzw. „Kosten Ihrer S-Vorsor-gePlus Teilkapitalverrentung“ für den Abschluss dieser Verträge vorgesehen hat, ohne den jeweils angeschriebenen Verbraucher auf diese Kosten zuvor hingewiesen zu haben,

geordnet nach

- Postleitzahlen und innerhalb dieser Postleitzahlen
- nach Straßennamen und innerhalb dieser Straßennamen
- nach Hausnummern und innerhalb dieser Hausnummern
- nach Nachnamen und innerhalb dieser Nachnamen
- nach Vornamen;

IV. im Anschluss an die Auskunftserteilung gemäß Ziffer III. alle Kunden, bei denen es sich um Verbraucher handelt und denen die Beklagte die in Ziffer III. beschriebenen An-schlussverträge angedient hat, darüber zu informieren, dass diese Kunden (Verbraucher) den Abschluss eines Vertrags über eine Leibrente oder über eine Auszahlung mit an-schließender aufgeschobener Rentenversicherung ohne die von der Beklagten angesetz-ten Kosten hätten verlangen können.

V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klagabweisung.

Sie meint, dass die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nach § 6 UKlaG begründet sei. Letzt-lich beanstandete die Klägerin, dass die Beklagte aufgrund der unwirksamen Klauseln die Bezah-lung anfallender Kosten verlange. Gegenstand des Rechtsstreits sei zwar nicht die vom BGH für unwirksam gehaltene Klausel, sondern die Rechtsfolgen der Verwendung der unwirksamen Klausel. Diese beiden Fragen könnten nicht voneinander getrennt werden und würden daher un-ter §§ 1, 2 UKlaG fallen. Die ausschließliche Zuständigkeit des OLG ergebe sich jedenfalls für den Antrag Ziff. IV. aus § 3 Abs. 1 VDuG, da insofern eine Abhilfeklage i.S.d. § 1 Abs. 1 VDuG vorliege. Aus einem Urteil des BGH vom 11. September 2024 (– I ZR 168/23 –, juris) ergebe sich, dass ein lauterkeitsrechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch aus § 8 Abs. 1 UWG mit der Systematik des kollektiven Rechtsschutzes unvereinbar sei. Das Urteil betreffe zwar einen

Rückzahlungsanspruch, unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 1 S. 1 VDuG müsse dies auch für Ansprüche gelten, die nicht auf Zahlung gerichtet seien. Daraus folge, dass auch für die Ansprüche Ziff. I. und III. das OLG ausschließlich zuständig sei.

Jedenfalls sei die Klage unbegründet. Bei den VorsorgePlus-Verträgen handle es sich um sog. Riester-Verträge. Diese seien in Anspar- und Auszahlungsphase aufgeteilt. Die Ausgestaltung der Auszahlungsphase werde erst am Ende der Ansparphase festgelegt. Die Beklagte übersende zu diesem Zeitpunkt Angebote eines Drittanbieters für eine Leibrente oder einen Auszahlungsplan mit lebenslanger Teilkapitalverrentung. Da die Beklagte kein Versicherungsunternehmen sei, müsse sie auf Produkte zurückgreifen, die von Versicherungsunternehmen angeboten würden. Diese Verträge schließe sie für den Kunden ab, wobei sie selbst Vertragspartnerin werde und daher die Abschlusskosten zahlen müsse. Diese in Ziff. B.5.2 des Vertragsformulars (Anlage K1) genannten Angeboten seien letztlich ein Service der Beklagten für den Kunden. Hierbei entstehende Kosten könne sie vom Kunden nach Auftragsrecht (§ 670 BGB) verlangen. Dieses sei anwendbar, da an die Stelle der unwirksamen Klausel nach § 306 Abs. 2 BGB die gesetzliche Regelung trete. Der Kunde wisse bei der Entscheidung darüber, ob er eines der beiden Angebote annehme, welche Kosten auf ihn zukämen. Die Anwendung der gesetzlichen Regelung könne nicht als Umgehungsgeschäft i.S.d. § 306a BGB angesehen werden. Die von der Klägerin angeführte EuGH-Entscheidung sei nicht vergleichbar. Bei Verträgen mit so langer Laufzeit werde § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 AltZertG durch § 7b AltZertG verdrängt, da die Kosten zu Beginn der Ansparphase nicht abschätzbar seien dies sei auch dem Gesetzgeber bei Einführung des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 AltZertG klar gewesen. Nach § 7b AltZertG genüge es, wenn die Kosten 2 Jahre vor Beginn der Auszahlungsphase mitgeteilt würden. Den danach erforderlichen Hinweis habe die Beklagte durch die vom BGH für unwirksam erklärte Klausel erteilt; die Unwirksamkeit führe nicht dazu, dass die Klausel ihre Informationsfunktion verliere; zudem ändere die Unwirksamkeit nichts daran, dass die Klausel den Auslegungshorizont präge. Der BGH habe im Urteil vom 10.6.2008 (XI ZR 211/07) entschieden, dass bei einer unwirksamen Zinsanpassungsklausel zwischen dem „Ob“ und dem „Wie“ einer Zinsanpassung zu differenzieren sei; dies sei auf die vorliegende Konstellation übertragbar. Diese Entscheidung mache zudem deutlich, dass bei einer unwirksamen Klausel über die (ergänzende) Auslegung dasselbe Ergebnis herbeigeführt werden könne, ohne dass eine Umgehung vorliege. Wenn der BGH dies schon in einem Fall annehme, in dem es – wie für eine Zinsanpassungsklausel – keine gesetzliche Regelung gebe, müsse das erst recht gelten, wenn der durch die unwirksame Klausel geregelte Anspruch – wie hier im Hinblick auf § 670 BGB – der Rechtslage nach dem Gesetz entspreche.

Die aktuelle Fassung des § 7 AltZertG gelte erst seit 1.1.2017 und daher nicht für den vorliegenden Vertrag.

Die Zweiteilung des Vertrags in Anspar- und Auszahlungsphase ergebe sich eindeutig aus dem Vertragsformular, damit sei klar, dass es sich nicht um ein einheitliches Gesamtprodukt handle. Daraus ergebe sich auch, dass der Vertrag für die Auszahlungsphase durch die Beklagte mit einem Versicherungsunternehmen für den Kunden abgeschlossen werde. Auch die Klägerin gehe davon aus, dass das Wesen des Vertrags im Vertrag korrekt beschrieben worden sei. Für einen

durchschnittlichen Kunden sei auch ohne weiteres erkennbar, dass dabei weitere Kosten entstehen könnten.

Mangels Verstoßes bestehe auch kein Auskunftsanspruch, dem jedoch ohnehin das Bankgeheimnis entgegenstehe. Auch der mit Antrag IV. geltend gemachte Folgenbeseitigungsanspruch bestehe nicht und die Klägerin habe keinen Anspruch auf Ersatz der Abmahnpauschale.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig; insbesondere ist das angerufene Landgericht Hechingen sachlich und örtlich zuständig:

1.

Bei dem Antrag Ziff. I., der darauf gerichtet ist, der Beklagten das Anbieten kostenpflichtiger Verträgen für die Auszahlungsphase zu untersagen, handelt es sich nicht um einen Antrag i.S.d. §§ 1, 6 UKlaG. § 1 UKlaG greift nur ein, wenn der Beklagte verpflichtet werden soll, die Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) zu unterlassen. Die Klägerin macht zwar geltend, dass das als Anlage K2 vorgelegte Schreiben hinsichtlich der Mitteilung der Kosten ein formularvertragliches Angebot enthalte, was für die Anwendung des § 6 UKlaG spricht (vgl. MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 6 Rn. 3 f.). Kern ihres Anliegen ist jedoch nicht, dass der Inhalt dieses vorformulierten Schreibens nach §§ 307 ff. BGB unwirksam ist, sondern vielmehr, dass die Beklagte der Klägerin mit Kosten verbundene Angebote für die Auszahlungsphase unterbreitet, obwohl sie aufgrund der Unwirksamkeit der Klausel in B.5.2 der VorsorgePlus-Verträge nicht berechtigt sei, das damit verbundene Entgelt zu verlangen. Hier geht es nicht um die Verwendung unwirksamer AGB, sondern um die Geltendmachung eines lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruchs nach §§ 3, 5 i.V.m. 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG, der durch das UKlaG nicht verdrängt wird, vielmehr sind die Vorschriften nebeneinander anwendbar (BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 –, juris Rn. 27/46)

2.

Dies gilt im Ergebnis auch für die Anträge Ziff. III. und IV.: Zwar wäre für eine Abhilfeklage nach §§ 1, 14 VDuG gem. § 3 VDuG die ausschließliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts be-

gründet. Die Klägerin macht mit dem Antrag Ziff. IV. und dem damit zusammenhängenden Antrag Ziff. III. Ansprüche geltend, die nach der Auffassung der Beklagten auch im Wege einer Verbandsklage geltend gemacht werden könnten. Die Klägerin hat jedoch keine Verbandsklage i.S.d. § 1 VDuG erhoben; bei dem Klagebegehren handelt es sich nicht um eine Abhilfeklage i.S.d. §§ 1 Nr. 1, 14 ff. VDuG, sondern die Klägerin macht auch die mit den Anträgen Ziff. III. und IV. geltend gemachten Ansprüche nach dem UWG geltend. Dies folgt schon daraus, dass sich aus der Klagschrift nicht ergibt, dass eine Verbandsklage geltend gemacht werden soll und auch nicht die Voraussetzung einer Abhilfeklage nach §§ 5 Abs. 1, 15 Abs. 2 VDuG dargelegt wurden. Die Verbandsklage in Form der Abhilfeklage ist auf ein anderes Rechtsschutzziel gerichtet als eine Unterlassungsklage nach § 8 UWG mit der Folge, dass es sich um unterschiedliche Streitgegenstände handelt (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 19. Juli 2024 – 102 VKI 1/24 e –, juris Rn. 14). Dies wird auch dadurch bestätigt, dass der Bundesgerichtshof im Urteil vom 11. September 2024 – I ZR 168/23 – zwar das Bestehen eines lauterkeitsrechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs im Hinblick auf die Systematik des kollektiven Rechtsschutzes nach UKlaG und VDuG verneint (BGH a.a.O. Rn. 33 ff.) nicht aber zugleich das Bestehen eines Abhilfeanspruchs nach dem VDuG geprüft hat; hierzu wäre er verpflichtet gewesen, wenn es sich um einen einheitlichen Streitgegenstand gehandelt hätte.

Danach steht der sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gem. § 3 Abs. 1 VDuG für Abhilfeklagen nach diesem Gesetz entgegen. Das Landgericht ist für den geltend gemachten Folgenbeseitigungsanspruch auf Grundlage des UWG zuständig. Ob dieser Anspruch nach dem UWG besteht, ist eine Frage der Begründetheit, auf die es im Rahmen der Zulässigkeit nicht ankommt.

II.

Die Klage ist vollumfänglich begründet.

1.

Hinsichtlich des mit dem Antrag Ziff. I. geltend gemachten Unterlassungsanspruchs ist die Klage begründet: Nach dem VorsorgePlus-Vertrag in der hier streitgegenständlichen Fassung (Anlage K1) ist die Beklagte nicht berechtigt, im Zusammenhang mit dem Übergang in die Auszahlungsphase die Erstattung von Gebühren oder Auslagen zu verlangen, weshalb die Übersendung von mit Kosten verbundenen Angeboten an Kunden, die solche Vorsorge-Plus-Verträge abgeschlossen haben, gegen § 3 Abs. 1 UWG verstößt, was einen Unterlassungsanspruch gem. § 8 Abs. 1 UWG begründet.

a.

Zwar ist es zutreffend, dass sich aus dem Vertragsformular mit ausreichender Deutlichkeit ergibt, dass es sich bei den Grundlagen für Anspar- und Auszahlungsphase um verschiedene Verträge handelt.

Dies ergibt sich schon aus Ziff. A.3 der Anlage K1, aber auch aus Ziff. B.5.2, wo geregelt ist, dass die Beklagte dem Kunden vor Beginn der Auszahlungsphase verschiedene Angebote machen kann, die der Kunde nicht zwingend annehmen muss. Letzteres ergibt sich aus Ziff. B.4, wonach der Kunde eine Auszahlung des Kapitals für eine Verwendung i.S.d. § 92a EStG (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) verlangen kann sowie aus Ziff D.2.2., wonach das Kapital auch auf einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter transferiert werden kann.

b.

Allerdings ergeben sich aus dem Regelungswerk aus der maßgeblichen Sichtweise keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Kunden bei Abschluss des Vertrags für die Auszahlungsphase seitens der Beklagten Abschlussgebühren oder sonstige Gebühren in Rechnung gestellt werden, weshalb die Beklagte nicht berechtigt ist, dem Kunden diese anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

aa.

Bei den Klauseln in den streitgegenständlichen VorsorgePlus-Verträgen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Bei deren Auslegung ist auf den rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden und die dabei typischerweise gegebenen Verhältnisse abzustellen (BGH, Urteil vom 21. November 2023 – XI ZR 290/22 –, BGHZ 239, 52-61, juris Rn. 14).

bb.

Nach diesem Maßstab unter Berücksichtigung der Unwirksamkeit des 3. Absatzes von B.5.2 ergeben sich aus dem Vertragsformular keine Anhaltspunkte dafür, dass im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrags für die Auszahlungsphase Kosten für den Kunden entstehen:

In Ziff. B.3 wird auf eine beigefügte „Verzinsungsvereinbarung“ hinsichtlich der Konditionen für die Ansparphase verwiesen. Aus Ziff. B.5.2 ergibt sich, dass die Beklagte dem Kunden Angebote mit den dort genannten Varianten unterberieten wird und daraus ergibt sich auch, dass das Sparguthaben in eine Rentenversicherung eingebracht wird. Auch wenn sich – wie unter a. ausgeführt – aus dem Regelungswerk ergibt, dass sich der Kunde nach dem Ende der Ansparphase auch an einen anderen Anbieter wenden kann, ergeben sich – außer der Formulierung „ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten“ (hierzu unten bb.) – keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte dem Kunden für diese bereits bei Abschluss des VorsorgePlus-Vertrags zugesagte Leistung Gebühren oder Kosten berechnen wird. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass unter B.3 lediglich für die Ansparphase hinsichtlich der Konditionen auf eine beigefügte Vereinbarung verwiesen wird und in Ziff. D.2.1 bei einer Kündigung / Übertragung während der Ansparphase Kosten von 100 € genannt werden.

cc.

Zwar ist in Ziff. B.5.2 geregelt

„Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente oder für die lebenslange Teilkapitalverrentung im Rahmen eines Auszahlungsplans werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet.“

Dabei handelt es sich jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs um eine Vertragsbedingung i.S.v. 305 Abs. 1 S. 1 BGB, die wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot im Verkehr mit Verbrauchern gem. § 307 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB unwirksam ist (BGH, Urteil vom 21. November 2023 – XI ZR 290/22 –, BGHZ 239, 52-61, juris Rn. 13/21).

Dies wird damit begründet, dass der Verbraucher die mit der Klausel für ihn verbundenen wirtschaftlichen Folgen nicht absehen kann und „die Klausel weder erkennen lässt, ob die Beklagte die genannten Abschluss- und Vermittlungskosten vom Sparer tatsächlich beansprucht, noch in welcher Höhe sie den Sparer mit Abschluss- und Vermittlungskosten belastet, wenn sich dieser im Rahmen der Auszahlungsphase für die Zahlung einer Leibrente entscheidet. Durch die Verwendung der Formulierung "ggfs." bleibt schon unklar, ob der Sparer im Fall der Vereinbarung einer Leibrente überhaupt mit Abschluss- und Vermittlungskosten belastet wird. Voraussetzungen, die maßgebend dafür sind, dass die genannten Abschluss- und Vermittlungskosten dem Grunde nach anfallen, werden dem Sparer weder in der Klausel noch an anderer Stelle mitgeteilt. Angaben zur Höhe der dem Sparer "ggfs." belasteten Abschluss- und Vermittlungskosten enthält die Klausel ebenfalls nicht. Es wird weder ein absoluter Betrag genannt noch ein Prozentsatz, der sich auf ein Kapital bezieht. Weiter unklar bleibt, ob die Kosten einmalig, jährlich oder monatlich anfallen sollen“ (BGH a.a.O. Rn. 26).

Dies führt dazu, dass die Klausel nicht nur unwirksam ist, sondern dass ihr entgegen der von der Beklagten vertretenen Rechtsansicht eine Informationsfunktion zukommt mit der Folge, dass sich hieraus aus der maßgeblichen Kundensicht hinreichend klar ergäbe, dass ihm im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags über die Auszahlungsphase zusätzliche Abschluss-/Vermittlungskosten entstehen. Die Beklagte beruft sich in diesem Zusammenhang ohne Erfolg auf das Urteil Bundesgerichtshofs vom 10. Juni 2008 in der Sache XI ZR 211/07 (zit. nach juris). In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob die Unwirksamkeit einer unbestimmten Zinsänderungsklausel bei auf eine längere Laufzeit angelegten Sparverträgen dazu führt, dass der im Vertrag genannte Anfangszinssatz von der Bank für die gesamte Laufzeit geschuldet wird. Diese Frage hat der BGH verneint mit der Begründung, dass sich aus dem Vertrag auch unter Außerachtlassung der unwirksamen Zinsanpassungsklausel mit ausreichender Deutlichkeit ergebe, dass sich die Parteien über die Zinsvariabilität einig gewesen seien; daher sei zwischen dem „Ob“ und „Wie“ einer Zinsanpassung zu differenzieren und die von den Parteien getroffene Entscheidung für Zinsvariabilität sei im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine Regelung zu ersetzen, die von den Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der vereinbarten Zinsänderungsklausel nach dem Vertragszweck und angemessener Abwägung ihrer beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) als redliche Vertragspartner gewählt worden wäre (BGH a.a.O. Rn. 16 und 18).

Der entscheidende Unterschied im vorliegenden Fall liegt darin, dass sich hier aus den Regelungen des Vorsorgeplusvertrags bei Außerachtlassung der unwirksamen Klausel gerade nicht mit ausreichender Deutlichkeit ergibt, dass dem Kunden im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags für die Auszahlungsphase weitere Kosten / Gebühren entstehen. Dies ergibt sich auch nicht daraus, dass der Klausel trotz der Unwirksamkeit eine „Informationsfunktion“ verbliebe, wie die Beklagte argumentiert. Denn der zur Unwirksamkeit führende Verstoß gegen das Transparenzgebot beruht gerade darauf, dass aufgrund der „Verwendung der Formulierung "ggfs." [bleibt] schon unklar [bleibt], ob der Sparer im Fall der Vereinbarung einer Leibrente überhaupt mit Abschluss- und Vermittlungskosten belastet wird“ (BGH, Urteil vom 21. November 2023 – XI ZR 290/22 –, BGHZ 239, 52-61, juris Rn. 26). Wenn eine solche Klausel schon hinsichtlich der Entstehung solcher Kosten („Ob“) unklar ist und dies zur Unwirksamkeit führt, verbleibt gerade keine Informationsfunktion, dass Kosten anfallen werden. Denn dies ergibt sich aus der Klausel aufgrund ihrer Unwirksamkeit gerade nicht, eine Aufteilung der Klausel in eine Vereinbarung über „Ob“ einerseits und „Wie“ andererseits ist nicht möglich. Die Unwirksamkeit der Klausel führt daher im vorliegenden Fall dazu, dass dem VorsorgePlus-Vertrag aus der maßgeblichen Sichtweise eines durchschnittlichen Kunden keine Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass im Zusammenhang mit der Auszahlungsphase (weitere) Kosten entstehen mit der Folge, dass die Beklagte auch keine Abschluss- oder Vermittlungsgebühren verlangen kann; der Vertrag ist vielmehr unter Berücksichtigung der Unwirksamkeit der Klausel in Ziff. B.5.2 dahingehend auszulegen, dass dem Kunden solche Kosten gerade nicht entstehen werden.

Selbst wenn man – anders als das Gericht – zur Ansicht gelänge, dass sich dieses Verständnis nicht eindeutig im Wege der Auslegung ergibt, würden Zweifel der Auslegung zum Nachteil der Beklagten gehen (§ 305c Abs. 2 BGB).

c.

Ein abweichendes Ergebnis ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der Regelungen des AltZertG: Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AltZertG in der bis 30.6.2010 und unverändert bis 30.6.2013 geltenden Fassung waren die Höhe und zeitliche Verteilung der in die Zahlungen zugunsten des Altersvorsorgevertrags einkalkulierten Kosten sowie die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals bei Abschluss des Altvorsorgevertrags anzugeben. Eine Verpflichtung zur Angabe der im Zusammenhang mit der Auszahlungsphase entstehenden Kosten bereits bei Abschluss des Vertrags war zwar nicht ausdrücklich geregelt; dies ändert jedoch nichts daran, dass die Beklagte solche Kosten nicht verlangen kann, wenn die vertraglichen Regelungen aus der maßgeblichen Sicht des Kunden so zu verstehen ist, dass ihm solche Kosten nicht berechnet werden. Die von den Parteien thematisierten Regelungen in §§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 und 7b AltZertG in der seit 7.11.2023 bzw. 1.1.2020 geltenden Fassung galten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Pflicht zur Information vor der Auszahlungsphase nach § 7b AltZertG auch auf in der Vergangenheit abgeschlossene Verträge anwendbar ist, würde sich daraus kein Anspruch der Beklagten auf Ersatz dieser Kos-

ten ergeben, wenn – wie hier – der abgeschlossene Vertrag dahin auszulegen ist, dass solche Kosten nicht berechnet werden.

d.

Aufgrund dieses Auslegungsergebnisses kann die Beklagte vom Kunden auch dann nicht den Ersatz anfallender Abschluss- oder Vermittlungsgebühren verlangen, wenn ihr ein solcher Anspruch aus § 670 BGB zustünde. Denn die Auslegung des Regelungswerks im o.g. Sinne steht einem solchen Anspruch entgegen.

e.

Die Berechnung bzw. Mitteilung von Kosten im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Auszahlungsphase stellt eine unlautere geschäftliche Handlung i.S.d. § 3 Abs. 1, 2 UWG dar, da die Beklagte nicht berechtigt ist, dem Kunden diese Kosten zu berechnen. Die Beklagte war daher entsprechend dem Antrag Ziff. I. gem. § 8 Abs. 1 UWG zur Unterlassung zu verurteilen

3.

Die Androhung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO; bei einer juristischen Person ist die Androhung von Ordnungshaft hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter auszusprechen (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 1991 – I ZR 218/89 –, juris Rn. 30).

4.

Die mit den Anträgen Ziff. II. und III. geltend gemachten Ansprüche auf Information von Verbraucher, die VorsorgePlus-Verträge mit entsprechenden Klauseln abgeschlossen haben, dass sie Anschlussverträge ohne diese Kosten hätten verlangen können (Antrag III.) sowie auf Erteilung einer Auskunft an die Klägerin über die betroffenen Verbraucher sind unbegründet.

Diese als Folgenbeseitigungsansprüche geltend gemachten Ansprüche ergeben sich nicht aus § 8 Abs. 1 UWG.

a.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann ein Verbraucherverband mit dem wettbewerbsrechtlichen Beseitigungsanspruch zwar nicht verlangen, dass ein Unternehmer die von ihm zu Lasten einer Vielzahl von Verbrauchern einbehaltenen Geldbeträge an die betroffenen Verbraucher zurückzahlt, da dies mit dem System des kollektiven Rechtsschutzes nicht vereinbar ist (BGH, Urteil vom 11. September 2024 – I ZR 168/23 –, juris Rn. 33 ff.). Dies gilt jedoch nicht für einen Anspruch auf Information der betroffenen Verbraucher und den damit verbundenen Auskunftsanspruch eines Verbraucherverbandes (BGH a.a.O. Rn. 38). Denn Ansprüche nach dem UWG werden durch das UKlaG nicht verdrängt, vielmehr sind die Vorschriften nebeneinander anwendbar (BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 –, juris Rn. 27/46). Eine Abhilfeklage nach § 14 VDuG kann auf Leistung an Verbraucher gerichtet sein, hierunter fallen nach Art. 9 Abs. 1 Verbandsklagen-RL „Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preismin-

derung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises“. „Leistung“ umfasst sämtliche denkbaren Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die Gesetzesbegründung erwähnt ausdrücklich Ansprüche auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Röthemeyer, VDuG/Röthemeyer VDuG § 14 Rn. 4). Dabei handelt es sich durchweg um Ansprüche, die im Ergebnis auf Erfüllung der geschuldeten Leistung oder des an deren Stelle tretenden Sekundärinteresses gerichtet sind. Der vorliegend geltend gemachte Anspruch auf Information des Verbrauchers hat hingegen eine völlig andere Zielrichtung als ein solcher Erfüllungsanspruch, weshalb er auch nicht durch das VDuG verdrängt wird.

b.

Auf eine gemäß § 3 Abs. 1 UWG unzulässige Handlung kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG ein Beseitigungsanspruch gestützt werden. Dieser steht nach § 8 Abs. 3 UWG auch der klagenden Verbraucherzentrale als qualifizierter Einrichtung im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG zu (BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 –, juris Rn. 42).

Eine gerichtlich ausgesprochene oder vertraglich übernommene Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die ein fortdauernder Störungszustand geschaffen wurde, ist mangels abweichender Anhaltspunkte regelmäßig dahin auszulegen, dass sie nicht nur die Unterlassung derartiger Handlungen, sondern auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Störungszustands umfasst. Eine Unterlassungsverpflichtung erschöpft sich insbesondere dann nicht in einem bloßen Nichtstun, sondern umfasst auch die Pflicht zur Vornahme von Handlungen zur Beseitigung eines zuvor geschaffenen Störungszustands, wenn dem Unterlassungsgebot allein dadurch entsprochen werden kann. Dies ist etwa der Fall, wenn die Nichtbeseitigung des Verletzungszustands gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist. Auch wenn die den Unterlassungsanspruch begründende Verletzungshandlung keine Dauerhandlung des Schuldners ist, kann eine Verpflichtung zur Unterlassung oder Duldung einer Handlung die Verpflichtung zur Vornahme von Handlungen umfassen, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Unterlassung oder zur Duldung nur gerecht werden kann, wenn er neben der Unterlassung oder Duldung auch Handlungen vornimmt. Maßgeblich für die konkrete Reichweite einer Unterlassungspflicht sind allerdings jeweils die Umstände des Einzelfalls. Liegen entsprechende Anhaltspunkte vor, kann eine von den vorstehenden Grundsätzen abweichende Bestimmung des Umfangs einer Unterlassungspflicht gerechtfertigt sein (BGH a.a.O. Rn. 22 m.w.N.).

c.

Vorliegend besteht die naheliegende Möglichkeit, dass die Beklagte – was sie auch nicht bestreitet – nicht nur vergleichbare Schreiben an andere gleichermaßen betroffene Kunden verschickt hat, sondern, dass dies auch zum Abschluss der angebotenen Folgeverträge für die Auszahlungsphase und damit zur Zahlung der von der Beklagten verlangten Kosten geführt hat. Dies stellt einen Störungszustand im unter b. genannten Sinne dar mit der Folge, dass sich die Verpflichtung der Beklagten aus § 8 Abs. 1 UWG nicht auf die Unterlassung beschränkt, son-

dern auch die Information der betroffenen Verbraucher umfasst. Denn nur so kann der eingetretene Störungszustand beseitigt werden. Dem steht nicht entgegen, dass die Beklagte unter Berufung auf das Urteil des Bundesgerichtshofs in der Sache I ZR 109/95 geltend macht, dass eine durch eine Werbung hervorgerufene Fehlvorstellung eines Verbrauchers keinen rechtswidrigen Störungszustand darstelle. Denn vorliegend geht es nicht nur um die Beseitigung einer Fehlvorstellung des Verbrauchers, sondern um die Beseitigung von deren Folgen, nämlich der Zahlung von Kosten, die die Beklagte nicht hätte verlangen dürfen.

Daher ist die Beklagte verpflichtet, die betroffenen Verbraucher hierüber darüber zu informieren mit der Folge, dass der Antrag Ziff. IV. begründet ist.

d.

Hieraus ergibt sich, dass auch der mit Antrag Ziff. III. geltend gemachte Auskunftsanspruch begründet ist.

Zur Vorbereitung und Durchsetzung eines Beseitigungsanspruchs ist ein Anspruch auf Auskunftserteilung über den Umfang der Verletzungshandlungen zuzubilligen, wenn andernfalls die zu einer Beseitigung der fortwirkenden Störung erforderlichen Maßnahmen praktisch nicht verwirklicht werden können. Voraussetzung für das Bestehen eines (unselbständigen) Auskunftsanspruchs aus § 242 BGB ist aber, dass der Hauptanspruch, der mit der Auskunftserteilung vorbereitet und durchgesetzt werden soll, grundsätzlich besteht (BGH, Urteil vom 11. September 2024 – I ZR 168/23 –, juris Rn. 20; BGH, Urteil vom 18. Februar 1972 – I ZR 82/70 –, juris Rn. 24 ff.), was hier der Fall ist. Der Folgenbeseitigungsanspruch umfasst in solchen Fällen nicht nur die Verpflichtung der Beklagten, die betroffenen Verbraucher zu informieren, sondern auch, die Daten der betroffenen Verbraucher der Klägerin mitzuteilen; lediglich ein – hier nicht geltend gemachter – Anspruch auf Vorlage eines Nachweises über die Versendung der Informationsschreiben besteht nicht (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 –, juris Rn. 54).

Den Bedenken der Beklagten im Hinblick auf das Bankgeheimnis hat die Klägerin dadurch Rechnung getragen, dass sie ihren Antrag dahingehend umformuliert hat, dass die Auskunft gegenüber einem zur Verschwiegenheitspflicht verpflichteten Berufsträger zu erteilen ist.

Dem klägerischen Antrag war auch insofern stattzugeben, als der Berufsträger bei Uneinigkeit der Parteien vom Präsidenten des OLG Stuttgart zu bestimmen ist. Das Gericht kann zwar nicht beurteilen, ob dieser als Dritter hierzu bereit und/oder verpflichtet ist, sieht sich jedoch im Hinblick auf § 308 ZPO daran gehindert, für den Fall einer Uneinigkeit das Bestimmungsrecht der Klägerin zuzusprechen.

5.

Der Klägerin steht gem. § 13 Abs. 3 UWG ein Anspruch auf Ersatz der für die Abmahnung entstandenen Kosten zu. Das Gericht hält den in der Anlage K7 bezifferten Zeitaufwand sowie die darin bezifferten Kosten für angemessen (§ 287 ZPO). Verzugszinsen stehen der Klägerin gem. §§ 286, 288 BGB ab dem auf die Klagzustellung folgenden Tag zu.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hechingen
Heiligkreuzstraße 9
72379 Hechingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. **Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.**

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 ZPO verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über

die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

■■■■■■■■■■

Vorsitzender Richter am Landgericht